

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0334/2018
Amt/Aktenzeichen 60/63 BR-2017-3191-2	Datum 07.02.2018	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	01.03.2018	Ö

Betreff: Bauantrag zur Errichtung eines Multifunktionsraums an einer bestehenden Kindertagesstätte, AgrippasträÙe 2, Mainz-Oberstadt, Gemarkung Mainz, Flur 7, Flurstück 2/16; hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB
Mainz, Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnisnahme der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Die bestehende Kindertagesstätte soll um einen erdgeschossigen Multifunktionsraum in einer Größe von 6,28 m x 6,72 m in östliche Richtung erweitert werden.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mainz-Oberstadt. Da es sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung des Baugrundstückes wird durch Wohnnutzung geprägt. Sie entspricht einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig wäre.

Die beantragte Anlage für soziale Zwecke ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche des geplanten Gebäudes beträgt 42,2 m². Die vorhandene Kindertagesstätte hat eine Grundfläche ca. 133 m², in der näheren Umgebung sind Wohngebäude mit einer Grundfläche von 207 qm (Agrippastraße 19) vorhanden.

Das beantragte Gebäude besitzt ein Vollgeschoss. In der Umgebung sind Gebäude mit 2 Vollgeschossen (Agrippastraße 2, 19) vorhanden.

Das Vorhaben fügt sich augenscheinlich ein.

Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und Bauweise

Mit dem Begriff der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ist die Lage des Vorhabens innerhalb der vorhandenen Bebauung gemeint. Der Standort des Baukörpers auf dem Grundstück entspricht denen der näheren Umgebung.

Bauweise

Das bestehende Gebäude bleibt durch die Erweiterung weiterhin in der offenen Bauweise. Dies entspricht der vorhandenen Bauweise in der näheren Umgebung.

Sonstige Zulassungskriterien

Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Brod

II. z. d. A.

III. Akte Amtsleiter